

**25. Satzung
zur Änderung der Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-,
Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung**

Aufgrund der §§ 10,44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung vom 27. Februar 1974 (Amtsblatt für den Landkreis Goslar Nr. 14/99 vom 6. Juni 1974), zuletzt geändert durch die 24. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung (Veröffentlichung am 31.10.2014) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Kreisbrandmeister **708,00 €**

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Dem Kreisbrandmeister wird auf Antrag und unter Reduzierung der ihm nach Abs. 1 Ziffer 1 zustehenden Aufwandsentschädigung um den Betrag von 200,00 € ein Dienstkraftwagen zur privaten Nutzung zur Vergütung gestellt.

Art. II

Der Landrat wird ermächtigt, die Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Art. III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2015 in Kraft.

Goslar 23.11.2015

gez.
Thomas Brych
Landrat